



**Satzung des
SV Großhansdorf von 1942 e.V.
(SVG)**

Stand: 24. April 2024

Inhalt

Präambel

- I. **Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**
 - § 1 Name und Sitz
 - § 2 Zweck des Vereins
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Mitgliedschaften des Vereins

- II. **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**
 - § 5 Mitgliedschaft
 - § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 8 Beitragsleistungen und Pflichten
 - § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
 - § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
 - § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- III. **Die Organe des Vereins**
 - A. **Grundsätze**
 - § 12 Vereinsorgane
 - § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
 - § 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter
 - B. **Mitgliederversammlung**
 - § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
 - § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - § 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - C. **Leistungs- und Führungsgremien**
 - § 18 Vorstand gemäß § 26 BGB
 - § 19 Erweiterter Vorstand
 - § 20 Ehrenrat

- IV. **Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins**
 - § 21 Vereinsjugend
 - § 22 Abteilungen

- V. **Vereinsleben**
 - § 23 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
 - § 24 Satzungsänderung und Fusion
 - § 25 Datenverarbeitung und Datenschutz
 - § 26 Vereinsordnungen
 - § 27 Haftungsausschluss
 - § 28 Rechnungsprüfung
 - § 29 Vereinseigentum

- VI. **Schlussbestimmungen**
 - § 30 Auflösung des Vereins
 - § 31 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
 - § 32 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der SV Großhansdorf von 1942 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er wurde am 17.6.1942 gegründet.

Die Vereinsfarben sind rot-blau.

Der SVG ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der SVG setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Sportverein Großhansdorf von 1942 e.V., nachfolgend SVG genannt,
- (2) Der SVG ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 2050AH eingetragen.
- (3) Der Sitz des SVG ist Großhansdorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des SVG sind:
 - (1) Der SVG bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der SVG fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - (3) Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder an Nachmittagen zu betreuen.
 - (4) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
 - (5) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII, insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - (6) Schaffung von Sportanlagen und Bereitstellung von Sportgeräten.
 - (7) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SVG verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der SVG ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des SVG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVG.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVG als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SVG keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der SVG ist Mitglied
 - a. im Kreissportverband Stormarn e.V. (KSV), Landssportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV).

- b. in den zugehörigen Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden der Abteilungen.
- (2) Der SVG erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- (3) Die Mitglieder des SVG unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum SVG den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der SVG seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im SVG werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen, in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung, die Wahrnehmung des Stimmrechtes durch die Erziehungsberechtigten ist zulässig.
- (4) Auf Empfehlung des Erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verleihen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (5) Fördernde Personen (passive Mitglieder)
Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am sportlichen Vereinsleben, sie unterstützen den SVG jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des SVG ist ihnen eröffnet. Sie haben volles Antrag- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem SVG ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder
 - a. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im SVG nur erwerben, wenn ein gesetzlicher Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt hat. Bei diesen Aufnahmebewerbern muss der Antrag den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem SVG für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.
 - b. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im SVG persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht, eine Stimmrechtsausübung durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem SVG oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen, und zwar mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung.
 - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des SVG.

- bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten.
- bei faktischer Abspaltung einer Mitgliedergruppe, zu der das betreffende Mitglied gehört
- wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem SVG nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich ein Antrag auf Überprüfung beim Ehrenrat eingereicht werden. Dieser berät in dieser Angelegenheit und teilt dem Mitglied und dem Vorstand das Ergebnis seiner Beratung mit. Der Vorstand entscheidet dann endgültig. Der Antrag auf Überprüfung beim Ehrenrat hat keine aufschiebende Wirkung.

- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Monate in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb von sieben Tagen zahlt.
- (4) Mit Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem SVG. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitrags-schulden müssen in voller Höhe beglichen werden, sie erlöschen nicht bei Streichung von der Mitgliederliste, Austritt oder Ausschluss. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassenen Gegenstände und Unterlagen dem SVG zurückzugeben.

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es sind ein monatlicher Mitgliedsbeitrag und ein Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Monatsbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Monatsbeiträge sind als Quartalssummen vierteljährlich im Voraus fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Die Aufnahme in den SVG ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (7) (weggefallen)
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der SVG dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten sowie zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäß Beitragsordnung durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SVG eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Ist der ausstehende Beitrag auch nach Zahlungserinnerung nicht beglichen, wird eine Mahngebühr gemäß Beitragsordnung fällig. Im Übrigen ist der SVG berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der Erweiterte Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des SVG.
- (11) Neben dem Monatsbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (12) Der SVG ist berechtigt für die höheren Ausgaben einzelner Abteilungen Abteilungsbeiträge zu erheben. Der Erweiterte Vorstand beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsversammlung.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen.
 - b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen.
 - c. Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder gemäß dieser Satzung und der Vereinsordnungen.
 - d. Auskunftsrecht.
 - e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung.
 - f. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen.
 - g. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
 - h. Recht auf Stimmrechtsausübung nach drei Monaten Vereinszugehörigkeit.
 - i. aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, passives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, nach drei Monaten Vereinszugehörigkeit.
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.

§ 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen

zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch schriftlichen Aushang bei der Geschäftsstelle im Schaukasten, sowie auf der Homepage des SVG mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
- (2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin, beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.
- (3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen beschließen, dass eine Abstimmung in einem elektronischen Abstimmungsverfahren über das Internet, zum Beispiel per Email, durchgeführt wird. Dies gilt nur bei offenen Abstimmungen. Dies gilt nicht bei Wahlen.
- (4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- (5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Gewählt ist, wer mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen erhalten hat.

Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 20 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat. Nach Abschluss des vereinsinternen Rechtsbehelfsverfahrens kann innerhalb von 4 Wochen Klage auf Nichtigkeit der Beschlussinhalte gerichtlich geltend gemacht werden.

III. Die Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Der Erweiterte Vorstand
- (4) Der Ehrenrat

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter auf Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, durch Gewährung der Ehrenamtspauschale oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 / 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstandes trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Erweiterte Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, für die Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SVG unentgeltlich, durch Gewährung der Ehrenamtspauschale oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SVG einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den SVG entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des SVG, die vom Erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

- (1) Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger sorgen:
 - a. Haftpflichtversicherung für Vorstände
 - b. Unfallversicherung der VBG
 - c. Weitere Versicherungen über den LSV

B. Mitgliederversammlung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SVG.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder und jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (3) Jährlich in den ersten 4 Monaten muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen und durchgeführt werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des SVG erfordert oder wenn die Hälfte des Erweiterten Vorstandes, eine Abteilungsversammlung oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses fordert.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände,
 - c. Beschluss über die vom Schatzmeister vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres,
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - e. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Entgegennahme und Aussprache über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres,
 - g. Änderungen und Neufassungen der Satzung,
 - h. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 - i. Aufnahme von Darlehen und Hypotheken.
- (2) Wahlen von Mitgliedern
 - a. des Vorstandes,
 - b. des Erweiterten Vorstandes,
 - c. der Rechnungsprüfer,
 - d. des Ehrenrates,
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen.

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Der Teamvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand, kann für seine Arbeit Ressorts bilden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die Fragen der Vorstandsarbeit und die Ressortaufteilung geregelt werden.

- a. Vorstandsmitglied
- b. Vorstandsmitglied
- c. Vorstandsmitglied
- d. Vorstandsmitglied
- e. Vorstandsmitglied

Der Vorstand wählt, für zwei Jahre, aus seiner Mitte einen Sprecher.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Weise für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, dass in geraden Jahren die Vorstandsmitglieder a und c und in ungeraden Jahren die Vorstandsmitglieder b, d und e gewählt werden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SVG. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze, der Geschäftsordnung des Vorstands und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(5) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf kein Mitglied des Vorstands in gleicher oder ähnlicher Funktion in einem anderen Verein mit gleichem oder ähnlichem Vereinszweck tätig sein. [Der Vorstand kann Ausnahmen genehmigen.](#) Die Genehmigung muss einstimmig erfolgen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächst- folgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl kann der Vorstand die Geschäfte einem kommissarischen Stellvertreter übertragen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.

(8) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:

- a. Verwarnung,
- b. Verweis,
- c. Sperren,
- d. Ausschluss aus dem Verein.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Landessportverband erforderlich werden, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung – vorzunehmen.

§ 19 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a. die Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB,
- b. Ressortleiter für Jugendarbeit kraft Amtes,
- c. 2. Schatzmeister,
- d. Sozialwart,
- e. Ressortleiter Wirtschafts- und Vermögensbetrieb,
- f. Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit,
- g. Ressortleiter Schule und Verein,
- h. Ressortleiter Sportplatz und Hallen,
- i. Schriftführer,
- j. Abteilungsleiter kraft Amtes, oder Stellvertreter.

(1) Der 1te Vorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.

(2) Der Erweiterte Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.

(3) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. In geraden Jahren werden c bis e und in ungeraden Jahren werden f bis i gewählt.

(4) Der Erweiterte Vorstand soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.

(5) Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben

- a. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das beginnende Haushaltsjahr,
- b. Betreuung, Kontrolle und Vorschlag zur Neugründung und Schließung von Abteilungen,
- c. Bestätigung eines vom Vorstand berufenen kommissarischen Stellvertreters für ein vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes.

(6) Beschlussfassung über Ordnungen.

(7) Der Erweiterte Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

§ 20 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im SVG ausüben.

(2) Der Ehrenrat organisiert sich selbst.

(3) Der Ehrenrat hat beratende Funktion für die Mitglieder und den Vorstand

(4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt auf Antrag des Mitglieds durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat teilt das Ergebnis seiner Überprüfung dem Mitglied und dem Vorstand mit.

(5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.

(6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins

gestellt werden. Zur Fristwahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.

(7) (weggefallen)

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 21 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des SVG führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des SVG zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des SVG. Im Übrigen gilt § 13 dieser Satzung sinngemäß.
- (2) Der Ressortleiter für Jugendarbeit wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Sofern von der Jugendvollversammlung kein Ressortleiter gültig gewählt ist, kann der Vorstand einen Ressortleiter kommissarisch ernennen und von der Mitgliederversammlung bestätigen lassen.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des SVG beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Ressortleiter Jugendarbeit gehört dem Erweiterten Vorstand des Vereins an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 22 Abteilungen

- (1) Für die Gründung und Schließung einer Vereinsabteilung ist ein Beschluss durch den Erweiterten Vorstand erforderlich.
- (2) Jede Abteilung des Vereins muss von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Diesem gehören mindestens der Abteilungsleiter, ein Kassenwart und nach Bedarf weitere Mitglieder an.
- (3) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des SVG.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand, der Erweiterte Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat. Im Übrigen gilt §13 dieser Satzung sinngemäß.
- (5) Mindestens einmal jährlich, vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung, hat die Abteilungsversammlung stattzufinden. Die Einladung ist mit einer Frist von zwei Wochen, durch Aushang im Schaukasten sowie auf der Homepage des SVG mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a.) Wahl des Abteilungsvorstandes mindestens alle zwei Jahre
- b.) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes.

Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen

- (6) Abteilungen, die keinen vollständigen Abteilungsvorstand stellen, unterstehen temporär in allen Belangen dem Vereinsvorstand. Der Vorstand kann die Abteilung auch schließen.

V. Vereinsleben

§ 23 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig. Eine Stimmrechtsausübung durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
- (4) Wahlen für den Vorstand sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Stimmzettel den Kandidaten, den er wählen will. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl offen erfolgen.

- (5) Über die Mitgliederversammlung, die Abteilungsversammlungen, die Vorstands- und Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (6) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung des SVG zur Einsicht in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben.

§ 24 Satzungsänderung und Fusion

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen des SVG ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Erweiterung des Zwecks des Vereins ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

§ 25 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SVG nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (DS-GVO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und eine Verarbeitung liegt dann vor, wenn mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren Daten erhoben, erfasst, organisiert, geordnet, gespeichert, angepasst, verändert, verwendet, offengelegt oder übermittelt werden.
- (2) Der SVG ist sich seiner Verantwortlichkeit bewusst und hält die in Art. 5 DS-GVO niedergelegten Grundsätze ein. Der SVG verarbeitet hauptsächlich auf Grundlage des Art. 6 b. DS-GVO personenbezogene Daten, um gegenüber seinen Mitgliedern die vertraglichen Pflichten und den Vereinszweck zu erfüllen. Bei der Erhebung von Daten besonderer Datenkategorien achtet der SVG darauf, dass diese nur mit der Einwilligung des Betroffenen nach Art. 9 Abs. 2 a. DS-GVO verarbeitet werden. Die Daten werden ausschließlich bei der betroffenen Person, bzw. bei einem Minderjährigen bei dessen gesetzlichen Vertretern erhoben.
- (3) Die Daten werden nach der Erhebung bei dem SVG so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung- wie in § 2 „Zweck des Vereins“ näher beschrieben- erforderlich ist.
- (4) Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen dem Betroffenen folgende Rechte zu: Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann der Betroffene die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Wenn der Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht dem Betroffenen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).
- (5) Wenn der Betroffene in die Verarbeitung durch den SVG durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann dieser die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diese nicht berührt. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft der SVG, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- (6) Zur Ausübung ihrer Rechte können Betroffene sich an die Leiterin / den Leiter der Geschäftsstelle des SVG wenden.
- (7) Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden kann der Betroffene sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Holstenstraße 98, 24103 Kiel.

Das Weitere kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 26 Vereinsordnungen

- (1) Der SVG gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des SVG erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a. Geschäftsordnung für die Organe des SVG,
 - b. Finanzordnung,
 - c. Beitragsordnung,
 - d. Abteilungsordnungen,
 - e. Jugendordnung,
 - f. Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des SVG bekanntgegeben werden. Sie liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des SVG aus. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 27 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 28 Rechnungsprüfung

- (1) Die/der Rechnungsprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes und der Abteilungen darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des SVG eingeflossen sind, mit der Satzung, den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die/der Rechnungsprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Schatzmeisters nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Während der Mitgliederversammlung haben/hat die/der Rechnungsprüfer ihren/seinen Prüfungsbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr jeweils einen Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig. Die/der Rechnungsprüfer dürfen kein weiteres Wahlamt im SVG ausüben und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sofern keine von der Mitgliederversammlung gültig gewählten Rechnungsprüfer zur Verfügung stehen, kann der Vorstand die Rechnungsprüfung extern als Auftrag vergeben.

§ 29 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des SVG dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem SVG gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Aufnahme von Darlehen und Hypotheken bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des SVG kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des SVG kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nichts anderes abweichend beschließt.

§ 31 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des SVG oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des SVG an die Gemeinde Großhansdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe, wenn möglich diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 19.11.2019 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Großhansdorf, den 24.04.2024